

# SATZUNG

des

## Maschinen- und Betriebshilfsring Schwäbisch Hall e.V.

Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### § 1

(1) Der Verein führt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Schwäbisch Hall e.V.“.

(2) Der Maschinen- und Betriebshilfsring Schwäbisch Hall e.V. hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall unter der Vereinsnummer 168 eingetragen.

(3) Die Betriebshilfe und soziale Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebs Helfern und Haushaltshilfen sowie durch nichtgewerbliche Vermittlung von sonstigen Arbeitskräften.

(4) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke. Der Verein darf Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

### Aufgaben des Vereins / Vereinszweck

#### § 2

(1) Der Verein ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation.

(2) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuverdienstmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer und sonstiger landwirtschaftlicher Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem

### Mitgliedschaft

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

#### § 3

(1) Mitglieder können sein:

- a) Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- b) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Bei-

tragsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b) bei juristischen Personen durch Vollbeendigung des Rechtsträgers,
- c) durch Austritt,
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Ansprüche des Vereins sind zu erfüllen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 4

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) für die geleistete Arbeit entstandene Kosten bargeldlos über die Geschäftsstelle des Maschinen- und Betriebshilfsrings Schwä-

bisch Hall e.V. zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach den Verrechnungssätzen die der Maschinen- und Betriebshilfsring Schwäbisch Hall e.V. bekannt gibt.

b) seine freie Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen,

c) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,

d) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

## Organe des Vereins

### § 5

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## Die Mitgliederversammlung

### § 6

(1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands und dessen Vorsitzenden,
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung der Beitragsordnung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung nach Abs. 1 e und f ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Art der Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt. Bei der Durchführung von schriftlichen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe geheim.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekannt zu geben, sie wird vom Vorstand aufgestellt.

## Der Vorstand

### § 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Angestellte des Vereins oder Angestellte vom Verein gegründeter Gesellschaften können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsbe-rechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt.

(5) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitver-säumnis erhalten.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(11) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

(12) Der Vorstand kann externe Berater zu den Vorstandssitzungen einladen.

## **Prüfung**

### § 8

Die Mitgliederversammlung bestellt die Prüfer, die den Jahresabschluss und die Kasse überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekannt geben.

## **Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung**

### § 9

(1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Vermittlung im maschinellen und personellen Bereich Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.

(2) Wer Betriebshilfe im maschinellen oder personellen Bereich gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinba-

rung des Entgelts die Regelungen nach § 4 Abs. 2 a zu beachten.

### § 10

(1) Für Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer. Für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat.

### § 11

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt § 9 und § 10.

## **Auflösung**

### § 12

(1) Die Auflösung des Vereines kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

Schwäbisch Hall, den 10. März 2014